

Vorstellung der Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts. Danach wird die Beschuldigung entsprechend der Übergabeentscheidung vorgetragen. Der beschuldigte Bürger hat dann das Recht, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu * äußern, sich zu rechtfertigen und vorzubringen, was er selbst tun will, um sein künftiges Verhalten zu ändern bzw. den angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Die Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts und alle an der Beratung teilnehmenden Werktätigen haben Gelegenheit, ihre Meinung zum Gegenstand der Beratung zu äußern. Sie können Fragen an den beschuldigten Bürger und andere Verfahrensbeteiligte stellen und Vorschläge unterbreiten.

In der Beratung legen die Vertreter der Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen, der Arbeits- und anderen gesellschaftlichen Kollektive die von diesen Kollektiven usw. erarbeitete Auffassung zur Straftat, zur Persönlichkeit des Beschuldigten, zur Notwendigkeit und Art der festzulegenden Erziehungsmaßnahmen sowie zu Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen des Vergehens dar.

Zum Abschluß der Beratung faßt das gesellschaftliche Gericht seine Ergebnisse in einer *Entscheidung* zusammen. Diese hat die Form eines Beschlusses, der schriftlich abzufassen und zu begründen ist. Die Beratung über den zu fassenden Beschluß findet öffentlich statt (§ 12 KKO, § 12 SchKO).

Im Beschluß wird der *Sachverhalt dargelegt*, wie er in der Beratung festgestellt wurde. Er enthält weiter die Entscheidung, ob der beschuldigte Bürger das ihm zur Last gelegte *Vergehen begangen hat oder nicht*. Das gesellschaftliche Gericht ist dabei nicht an die in der Übergabeentscheidung dargelegte Auffassung des übergebenden Organs gebunden. Wenn also z. B. ein fahrlässiges Vergehen den Gegenstand der Übergabeentscheidung bildet, kann das gesellschaftliche Gericht zu dem Ergebnis kommen, daß der beschuldigte Bürger nicht fahrlässig gehandelt hat. Das gesellschaftliche Gericht äußert sich in dem Beschluß ferner darüber, welches Strafgesetz mit dem Vergehen verletzt worden ist.

Es kann das Vergehen *rechtlich* anders würdigen, als es in der Übergabeentscheidung geschehen ist. Wurde eine Sache z. B. wegen des Verdachts eines Betruges übergeben, kann es feststellen, daß der beschuldigte Bürger einen Diebstahl begangen hat.

In den meisten Beschlüssen der gesellschaftlichen Gerichte wegen Vergehen werden *Erziehungsmaßnahmen* gemäß § 29 StGB ausgesprochen. Es ist möglich, mehrere der in § 29 vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen nebeneinander anzuwenden, wenn das zur Gewährleistung der erzieherischen Einwirkung auf den Strafrechtverletzer erforderlich und sinnvoll ist.

Das gesellschaftliche Gericht kann *von Erziehungsmaßnahmen absehen*, „wenn es die Schwere der Handlung zuläßt und das Gesamtverhalten des Bürgers nach der Tat sowie seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung erkennen lassen, daß er künftig die sozialistische Rechtsordnung achten wird“ (§ 28 Abs. 4 KKO, § 26 Abs. 4 SchKO).

Im Beschluß sind die Gründe für die Anwendung bzw. Nichtanwendung von Erziehungsmaßnahmen darzulegen. Es können auch Hinweise für die Verwirklichung einzelner Erziehungsmaßnahmen gegeben werden.

Der Beschluß ist zum Abschluß der Beratung bekanntzugeben. Nach der Bekanntgabe hat der Vorsitzende des gesellschaftlichen Gerichts die Beteiligten über ihr Recht, Einspruch einzulegen, zu belehren. Der Beschluß ist dem Beschuldigten, dem Geschädigten und dem Staatsanwalt schriftlich zu übermitteln.

Die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte bleiben für die Dauer eines Jahres nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam. Danach kann eine solche Entscheidung dem Bürger nicht mehr vorgehalten werden. Für die Vollstreckung von Ansprüchen aus Beschlüssen der gesellschaftlichen Gerichte gelten die Fristen für die Vollstreckungsverjährung nach § 480 ZGB; die Vollstreckung der Geldbußen verjährt in zwei Jahren (§ 60 Abs. 2 und 3 KKO, § 56 Abs. 2 und 3 SchKO).

Der Beschluß des gesellschaftlichen Gerichts wird nicht in die Personalakte aufgenommen (§ 13 Abs. 4 KKO).